

A n t r a g

der Landesregierung

Entwurf einer Verordnung über die Auftragskostenpauschale nach § 26 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2010 hier: Zustimmung des Landtags gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Anliegend übersende ich Ihnen den "Entwurf einer Verordnung über die Auftragskostenpauschale nach § 26 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2010" des Innenministeriums mit der Bitte, die erforderliche Zustimmung des Landtags gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz herbeizuführen.

Die Rechtsverordnung trifft Regelungen zur Höhe der Auftragskostenpauschale für das Jahr 2010. Sie stellt die erforderliche Rechtsgrundlage für die Zahlungen an die einzelnen Kommunen im Jahr 2010 dar. Da für die Berechnung der Auftragskostenpauschale für das Jahr 2011 ein Systemwechsel vorgesehen ist, wurde die Gültigkeit der Rechtsverordnung auf das Jahr 2010 beschränkt. Bedingt durch den Zeitablauf ist daher ein rückwirkendes In- und Außerkrafttreten erforderlich.

Walsmann
Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chefin der Staatskanzlei

Hinweis:
Der Verordnungsentwurf ist als Anlage übernommen.

Verordnungsentwurf des Innenministeriums

Verordnung über die Auftragskostenpauschale nach § 26 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2010

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Verordnung über die Auftragskostenpauschale nach § 26 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 59) war bis zum 31. Dezember 2009 befristet, so dass eine Anschlussregelung notwendig ist, um den verfassungsrechtlich gebotenen Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen für die Wahrnehmung von übertragenen staatlichen Aufgaben sicherzustellen.

Die Erstattungsbeträge für die einzelnen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wurden auf der Basis aktualisierter Personalkostensätze für die Beschäftigten und die Beamten der Kommunen neu berechnet. Die Personalkostensätze der Beschäftigten berücksichtigen das Ergebnis der Tarifverhandlungen vom 27. Februar 2010, die Personalkostensätze der Beamten wurden an die ab März 2010 geltende Thüringer Besoldungsordnung A angepasst.

Weiterhin wurden notwendige Anpassungen aufgrund von Zuständigkeitsänderungen sowie Änderungen in der Finanzierung von wahrgenommenen Aufgaben vorgenommen.

Darüber hinaus wurden in den §§ 14, 16 und 17 Regelungen zur Erstattung der nach dem Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 103) kommunalisierten staatlichen Aufgaben aufgenommen. Der Mehrbelastungsausgleich für diese Aufgaben war bislang vollständig außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs geregelt.

B. Lösung

Erlass einer Ablöseverordnung unter Berücksichtigung der notwendigen Aktualisierungen aufgrund von Änderungen im Bestand der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sowie der aktualisierten Personalkostensätze.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Haushaltsansatz der Auftragskostenpauschale erhöht sich im Jahr 2010 gegenüber dem Ansatz des Jahres 2009 in Höhe von 153 370 300 Euro um 45 780 000 Euro auf 199 150 300 Euro. Der Mehrbedarf errechnet sich im Einzelnen wie folgt:

– Anpassung der Personalkostensätze an die aktuellen Be-	
soldungsregelungen	10 000 000 Euro
– Mehrbedarf bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Wohn-	
geldbereich	3 000 000 Euro
– Mehrbedarf bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Ka-	
tastrophenschutzes	2 280 000 Euro
– Überführung der Finanzierung der Aufgabe „Vollzug des	
Personenstandsgesetzes“ in die Auftragskostenpauschale	6 700 000 Euro
– Mehrbedarf wegen der Erweiterung des Aufgabenumfangs	
nach dem Thüringer Glücksspielgesetz bei der Aufgabe	
„Prävention/Beratung/Betreuung von Suchtkranken und Be-	
hinderten“	400 000 Euro
– Mehrbedarf durch Erhöhung des Aufgabenumfangs bei der	
Aufgabe „Sozialpsychiatrischer Dienst“	400 000 Euro
– Überführung der im Mai 2008 kommunalisierten Landesauf-	
gaben in die Auftragskostenpauschale	23 000 000 Euro

Darüber hinaus entsteht ein Mehrbedarf in Höhe von etwa 3,1 Millionen Euro aus der Berücksichtigung des Ergebnisses der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 27. Februar 2010 sowie der Änderung der Normen bei der Ermittlung der Fallpauschale für die Wohngeldbearbeitung. Die Anpassung der Eingruppierung der Wohngeldsachbearbeiter folgt den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 23. September 2009 (4 AZR 308/08 und 4 AZR 309/08).

Für den über den Haushaltsansatz hinausgehenden Mehrbedarf wird beim Finanzministerium ein Antrag auf Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 17 20 Titel 613 07 gestellt. Die Deckung erfolgt entsprechend den Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2010 durch Einsparung bei Titeln innerhalb des „geschützten Kreises kommunaler Titel“.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium.

Verordnung
über die Auftragskostenpauschale nach
§ 26 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2010
Vom ...

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit Zustimmung des Landtags:

§ 1

Die Kommunen erhalten zum Ausgleich der Mehrbelastung für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde, folgende allgemeine Zuweisungen:

1. Landkreise	37,92 Euro/Einwohner,
2. kreisfreie Städte	59,37 Euro/Einwohner,
3. Große kreisangehörige Städte	15,99 Euro/Einwohner,
4. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden	15,04 Euro/Einwohner.

§ 2

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Gewerbebehörden erhalten die in § 1 Abs. 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kommunen folgende weitere allgemeine Zuweisung:

1. Landkreise	2,54 Euro/Einwohner,
2. kreisfreie Städte	2,62 Euro/Einwohner,
3. Große kreisangehörige Städte	4,41 Euro/Einwohner,
4. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden	2,98 Euro/Einwohner.

§ 3

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde erhalten die in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung sowie die in § 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Gemeinden als Straßenverkehrsbehörde vom 1. Dezember 2006 (GVBl. S. 558) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kommunen folgende weitere allgemeine Zuweisung:

1. Landkreise	1,26 Euro/Einwohner,
2. kreisfreie Städte	2,01 Euro/Einwohner,
3. Große kreisangehörige Städte	3,15 Euro/Einwohner,
4. Gemeinden	1,26 Euro/Einwohner.

§ 4

Für die Erhebung und Weiterleitung der Personalkostenbeteiligung der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in Schulhorten nach § 2 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die kommunalen Schulträger folgende weitere allgemeine Zuweisung:

1. Landkreise	0,20 Euro/Einwohner,
2. kreisfreie Städte	0,32 Euro/Einwohner,
3. Große kreisangehörige Städte	0,61 Euro/Einwohner,
4. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden	0,37 Euro/Einwohner.

§ 5

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde erhalten die in § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 562) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Verleihung der Zuständigkeit als untere Denkmalschutzbehörde vom 2. Juni 1994 (GVBl. S. 640) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kommunen folgende weitere allgemeine Zuweisung:

1. Landkreise	1,23 Euro/Einwohner,
2. kreisfreie Städte	2,07 Euro/Einwohner,
3. Große kreisangehörige Städte	1,88 Euro/Einwohner.

§ 6

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde erhalten die in § 59 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung sowie die in § 1 Abs. 1 der Ersten Thüringer Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landrats als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf kreisangehörige Gemeinden und zur Erklärung von kreisangehörigen Gemeinden zur Großen kreisangehörigen Stadt vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und die in § 1 Abs. 1 der Zweiten Thüringer Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landratsamts als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf kreisangehörige Gemeinden und zur Erklärung von kreisangehörigen Gemeinden zur Großen kreisangehörigen Stadt vom 26. September 1994 (GVBl. S. 1070) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kommunen folgende weitere allgemeine Zuweisung:

1. Landkreise	2,09 Euro/Einwohner,
2. kreisfreie Städte	2,09 Euro/Einwohner,
3. Große kreisangehörige Städte	2,09 Euro/Einwohner.

§ 7

Soweit sich die Zuständigkeit nach den §§ 2 bis 6 nur auf einen Teil des Gebiets einer Verwaltungsgemeinschaft, einer erfüllenden Gemeinde oder eines Landkreises erstreckt, ist die nach § 32 Abs. 2 ThürFAG maßgebliche Einwohnerzahl entsprechend geringer anzusetzen.

§ 8

Für die Überprüfung der Kenntnisse bei Heilpraktikeranwärtern erhält die in § 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Berufsrechts der Fachberufe im Gesundheitswesen und nach dem Heilpraktikerrecht vom 7. Dezember 2010

(GVBl. S. 572) genannte Kommune eine weitere Zuweisung in Höhe von 0,01 Euro je Einwohner Thüringens.

§ 9

Für die Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige Stelle im Wohngeldbereich erhalten die in § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kommunen jeweils eine weitere allgemeine Zuweisung in Höhe von 82,42 Euro je Bescheid. Grundlage für die Auszahlung ist die vom Landesrechenzentrum erstellte Statistik über die Anzahl der je Wohngeldstelle erstellten Bescheide des vergangenen Jahres.

§ 10

Für die Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige Stelle auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung erhalten die in § 1 Abs. 3 und 4 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung vom 11. Oktober 2002 (GVBl. S. 393) in der jeweils geltenden Fassung genannten beziehungsweise bestimmten Kommunen jeweils eine weitere allgemeine Zuweisung in Höhe von 48,54 Euro je anrechenbare Wohneinheit. Grundlage für die Auszahlung ist der belegungsgebundene Wohnraumbestand zum 31. Dezember des Vorjahres.

§ 11

Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Zulassungsbehörde nach der Thüringer Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer vom 11. Februar 2006 (GVBl. S. 50) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Landkreise und die kreisfreien Städte jeweils eine allgemeine Zuweisung in Höhe von 0,42 Euro je kraftfahrzeugsteuerrelevantem Zulassungsfall. Grundlage für die Auszahlung sind die kraftfahrzeugsteuerrelevanten Zulassungsfälle des Vorjahres im Sinne der Thüringer Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer.

§ 12

Für die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung erhalten die Landkreise und die kreisfreien Städte jeweils eine weitere allgemeine Zuweisung in Höhe der jeweils entstandenen angemessenen Personalausgaben des Vorjahres für die nach § 130b Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom Land übernommenen Bediensteten zuzüglich eines allgemeinen Sach- und Gemeinkostenaufschlags in Höhe von 22 v. H.

§ 13

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Landkreise und die kreisfreien Städte jeweils einen Betrag in Höhe von 283 700 Euro pro Jahr als allgemeine Zuweisung.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten folgende weitere allgemeine Zuweisung, die sich aus dem Grad der ergänzenden Fahrzeugausstattung des Bundes im Zivilschutz für die Einheiten des kommunalen Katastrophenschutzes ergibt:

Landkreis / kreisfreie Stadt	Zuweisung
Stadt Erfurt	16 350 Euro
Stadt Gera	26 950 Euro
Stadt Jena	25 200 Euro
Stadt Suhl	31 850 Euro
Stadt Weimar	33 100 Euro
Stadt Eisenach	33 100 Euro
Landkreis Altenburger Land	19 950 Euro
Landkreis Eichsfeld	17 850 Euro
Landkreis Gotha	19 950 Euro
Landkreis Greiz	19 950 Euro
Landkreis Hildburghausen	12 050 Euro
Ilm-Kreis	19 950 Euro
Kyffhäuser Kreis	19 950 Euro
Landkreis Nordhausen	14 150 Euro
Saale-Holzland-Kreis	17 850 Euro

Saale-Orla-Kreis	24 150 Euro
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	22 050 Euro
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	9 700 Euro
Landkreis Sömmerda	16 250 Euro
Landkreis Sonneberg	19 950 Euro
Unstrut-Hainich-Kreis	17 850 Euro
Wartburgkreis	25 300 Euro
Landkreis Weimarer Land	16 600 Euro

(3) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträgen erhalten Landkreise und kreisfreie Städte, die besondere Einheiten des Katastrophenschutzes vorhalten, folgende weitere allgemeine Zuweisung:

Landkreis / kreisfreie Stadt	Einheit des Katastrophenschutzes	Zuweisung
Stadt Erfurt	1 Zugtrupp Wasserrettung	4 450 Euro
Stadt Gera	1 Tauchergruppe	16 350 Euro
Stadt Weimar	1 Wasserrettungsstaffel	6 450 Euro
Landkreis Gotha	1 Rettungsgruppe Bergrettung	7 200 Euro
Landkreis Greiz	1 Wasserrettungsstaffel	6 450 Euro
Landkreis Hildburghausen	1 Rettungsgruppe Bergrettung	7 200 Euro
Ilm-Kreis	1 Feuerwehreinheit Ret-	
	tungshunde und Ortungstechnik	6 400 Euro
	1 Rettungsgruppe Bergrettung	7 200 Euro
Kyffhäuserkreis	1 Wasserrettungsstaffel	6 450 Euro
Saale-Orla-Kreis	1 Wasserrettungsstaffel	6 450 Euro
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	1 Rettungsgruppe Bergrettung	7 200 Euro
	1 Wasserrettungsstaffel	6 450 Euro
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	1 Zugtrupp Bergrettung	7 200 Euro
	1 Wasserrettungsstaffel	6 450 Euro
Landkreis Sonneberg	1 Rettungsgruppe Bergrettung	7 200 Euro
Wartburgkreis	1 Rettungsgruppe Bergrettung	7 200 Euro

(4) Darüber hinaus erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte eine Zuweisung in Höhe des nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zum Katastrophenschutzfonds (ThürKfVO) vom 6. August 2008 (GVBl. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung von ihnen zu leistenden jährlichen Beitrags. Die Zuweisung an die einzelne Kommune

berechnet sich nach ihrer amtlichen Einwohnerzahl im Verhältnis zur amtlichen Einwohnerzahl des Landes zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Zuweisung wird mit dem zu leistenden Beitrag verrechnet und an den Katastrophenschutzfonds abgeführt. Im Fall der Beitragsaussetzung nach § 2 Abs. 4 ThürKfVO erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte insoweit keine Zuweisungen.

§ 14

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 7 bis 10 des Thüringer Feiertagsgesetzes vom 21. Februar 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Aufgaben des Namensrechts, des öffentlichen Vereinswesens und des Staatsangehörigkeitswesens, die mit dem Inkrafttreten der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102) zum 1. Mai 2008 erstmalig auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen wurden, erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils einen Betrag in Höhe von 5 886 Euro.

§ 15

Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die durch § 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen vom 22. April 2008 (GVBl. S. 108) in der jeweils geltenden Fassung zum 1. Mai 2008 erstmalig auf die Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden übertragen wurden, erhalten die Landkreise folgende Beträge:

<u>Landkreis</u>	<u>Zuweisung</u>
Landkreis Altenburger Land	17 920 Euro
Landkreis Eichsfeld	27 238 Euro
Landkreis Gotha	17 203 Euro
Landkreis Greiz	17 920 Euro
Landkreis Hildburghausen	17 203 Euro
Ilm-Kreis	22 221 Euro
Kyffhäuser Kreis	15 770 Euro
Landkreis Nordhausen	12 186 Euro
Saale-Holzland-Kreis	15 770 Euro
Saale-Orla-Kreis	15 770 Euro
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	7 168 Euro

Landkreis Schmalkalden-Meiningen	17 203 Euro
Landkreis Sömmerda	5 018 Euro
Landkreis Sonneberg	7 885 Euro
Unstrut-Hainich-Kreis	11 469 Euro
Wartburgkreis	16 486 Euro
Landkreis Weimarer Land	11 469 Euro

§ 16

(1) Die Erstattung der angemessenen Personal- und Sachausgaben für die Durchführung der Aufgaben nach § 8 Abs. 1 des Thüringer Blindengeldgesetzes in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) sowie nach dem Thüringer Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267 -272-) richtet sich nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b sowie nach den §§ 3 bis 5 Abs. 1 und 2 und des § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Thüringer Gesetzes über die Erstattung von Kosten nach Aufgabenübertragung auf die Kommunen vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267 -272-).

(2) Die Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen sind im Jahr 2010 am 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November an das Land abzuführen.

(3) Zuständige Behörde ist das Landesverwaltungsamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

(1) Die Erstattung der angemessenen Personal- und Sachausgaben für Aufgaben nach dem Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz, dem Thüringer Bodenschutzgesetz, dem Thüringer Wassergesetz und dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft, soweit sie den Landkreisen und kreisfreien Städten nach den Artikeln 15 bis 17 und 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) übertragen wurden, richtet sich nach § 2 Abs. 3 Nr. 2, den §§ 3 bis 5 Abs. 1 und 2 sowie § 6 des Thüringer Gesetzes über die Erstattung von Kosten nach Aufgabenübertragung auf die Kommunen.

(2) Die Erstattung der entstehenden Zweckausgaben erfolgt nach vorheriger Kostenzusage in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Erstattung von Kosten nach Aufgabenübertragung auf die Kommunen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Kostenerstattungen nach Absatz 2 nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres. Soweit eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt, werden die Kosten nach Vorlage geeigneter Nachweise erstattet.

(4) Zuständige Behörde für die Kostenerstattung ist das Landesverwaltungsamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Erfurt, den

Der Innenminister

Begründung zur Verordnung über die Auftragskostenpauschale nach § 26 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2010

A. Allgemeines

Den Gemeinden und Landkreisen ist nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen für die Wahrnehmung von übertragenen staatlichen Aufgaben ein angemessener finanzieller Ausgleich (Mehrbelastungsausgleich) zu gewähren. Um den verfassungsrechtlich gebotenen Mehrbelastungsausgleich sicher zu stellen, wird den Aufgabenträgern neben den Einnahmen nach § 1 Abs. 2 und 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) und aus spezialgesetzlichen Erstattungsregelungen eine Auftragskostenpauschale gewährt.

Der Mehrbelastungsausgleich ist den Verwaltungsgemeinschaften, Großen kreisangehörigen Städten, Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen unabhängig von der Leistungskraft des Landes und der Finanzkraft der Kommunen zu gewähren. Den Kommunen sind die angemessenen Verwaltungskosten vollständig auszugleichen (striktes Konnexitätsprinzip). Die Ausgleichspflicht des Landes ist dadurch begrenzt, dass die den Kommunen durchschnittlich entstehenden Kosten nur insoweit erstattet werden müssen, als sie „angemessen“ sind. Angemessen sind die bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit notwendigen Kosten.

Die Verordnung über die Auftragskostenpauschale nach § 26 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 59) war bis zum 31. Dezember 2009 befristet, so dass eine Anschlussregelung notwendig ist.

Die der Berechnung des angemessenen Mehrbelastungsausgleichs zugrunde liegenden Personalkostensätze der Beschäftigten berücksichtigen das Ergebnis der Tarifeinigung aus den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 27. Februar 2010. Die Personalkostensätze der Beamten wurden an die ab dem 1. März 2010 geltende Thüringer Besoldungsordnung A angepasst. Die einzelnen Einwohner bezogenen Erstattungsbeträge wurden auf dieser Basis nach dem üblichen Verfahren neu berechnet.

Soweit bei einzelnen Aufgaben eine Erstattung auf der Grundlage von Kostenschätzungen des Fachressorts erfolgt, wurden diese Festbeträge um 4,5 v. H. erhöht. Die Erhöhung entspricht den Mehrkosten im Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2009 aus der Anpassung der Personalkostensätze der Beamten.

Darüber hinaus erfolgt die Erstattung der Mehraufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz nunmehr im Rahmen der Auftragskostenpauschale.

Darüber hinaus wurden in den §§ 14, 16 und 17 Regelungen zur Erstattung der durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 sowie die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums kommunalisierten staatlichen Aufgaben aufgenommen. Der Mehrbelastungsausgleich für diese Aufgaben war bislang vollständig außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs geregelt.

Die Auszahlung der Auftragskostenpauschale erfolgte nach § 26 Abs. 3 ThürFAG bereits am 1. März 2010 und am 1. September 2010 auf der Basis des vorläufigen Verordnungsentwurfs. Nach Verkündung der nunmehr vorgelegten Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen erfolgt eine Neuberechnung und endgültige Festsetzung der Auftragskostenpauschale für das Jahr 2010 für die einzelnen Kommunen und die Verrechnung mit den bereits ausgezahlten Beträgen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den §§ 1 bis 8:

In § 1 ist die Höhe der Zuweisung für die Aufgaben geregelt, die von den Landkreisen, den Städten und den Gemeinden jeweils in gleichem Umfang wahrgenommen werden. Die Aufgaben und ermittelten Beträge im Einzelnen sind in der Anlage zur Begründung aufgeführt.

Bei den Aufgaben „Prävention/Beratung/Betreuung von Suchtkranken und Behinderten“ und „Sozialpsychiatrischer Dienst“ wurden jeweils Mehraufwendungen in Höhe von 400 000 Euro (= 0,18 Euro je Einwohner), die in Folge der jeweiligen Erweiterung des Aufgabenumfanges entstehen, berücksichtigt.

In den §§ 2 bis 8 ist die Zuweisung für die Aufgaben geregelt, die nur von bestimmten Städten und Gemeinden wahrgenommen werden oder bei denen sich die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nur auf einen Teil des Gebiets eines Landkreises erstreckt.

Zu § 9:

§ 9 regelt die Erstattung der Mehrbelastung für die Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige Stelle im Wohngeldbereich. Die Erstattung erfolgt in diesem Bereich nicht einwohnerbezogen, sondern fallbezogen.

Bei der Ermittlung der Fallpauschale erfolgte in Abstimmung mit dem zuständigen Fachressort eine Änderung hinsichtlich der zugrunde liegenden Eingruppierungen der Wohngeldsachbearbeiter. Die Änderung folgt den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 23. September 2009 (4 AZR 308/08 und 4 AZR 309/08) zur Eingruppierung von Wohngeldsachbearbeitern.

Bei der Ermittlung der Fallpauschale wurde nunmehr folgende Norm zugrunde gelegt: Ein Sachbearbeiter (Entgeltgruppe 9) bearbeitet 600 Bescheide im Jahr, alle weiteren Sachbearbeiter (Entgeltgruppe 8) bearbeiten 700 Bescheide im Jahr. Die Fallpauschale beträgt 82,42 Euro. Grundlage für die Auszahlung ist die vom Landesrechenzentrum erstellte Statistik über die Anzahl der je Wohngeldstelle erstellten Bescheide des vergangenen Jahres.

Zu § 10:

§ 10 regelt die Erstattung der Mehrbelastung für die Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige Stelle auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung. Die Erstattung erfolgt in diesem Bereich nicht einwohnerbezogen, sondern fallbezogen.

Die Ermittlung der Fallpauschale erfolgte nach den im Jahr 2007 mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Grundlagen:

1. Aus den Abfrageergebnissen der Kommunen wurde ein durchschnittlicher Zeitaufwand je Wohneinheit ermittelt.
2. Die Mitarbeiter sind in ungefähr gleichem Verhältnis in den Entgeltgruppen 6, 7 und 8 beschäftigt, so dass bei der Berechnung der Durchschnitt der Personalkostensätze dieser Entgeltgruppen angenommen wurde.
3. Die Einnahmen der Kommunen wurden auf Wohneinheiten umgerechnet.

Die Fallpauschale beträgt 48,54 Euro. Grundlage für die Auszahlung ist der belegungsgebundene Wohnraumbestand zum 31. Dezember des Vorjahrs.

Zu § 11:

§ 11 regelt den Ausgleich zur Abgeltung der den Zulassungsbehörden entstehenden Mehrbelastungen aufgrund der Umsetzung der Thüringer Verordnung über die Mitwir-

kung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer vom 11. Februar 2006 (GVBl. S. 50). Die Erstattung erfolgt in diesem Bereich nicht einwohnerbezogen, sondern fallbezogen. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer für die Positionen Zulassungsfall, Bankverbindung und Rückstandsfall ergibt sich eine Fallpauschale von 0,42 Euro. Grundlage für die Auszahlung sind die kraftfahrzeugsteuerrelevanten Zulassungsfälle des Vorjahres im Sinne der Thüringer Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer.

Zu § 12:

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten eine Zuweisung in Höhe der entstandenen angemessenen Personalausgaben des Vorjahres für die nach § 130b Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom Land übernommenen Bediensteten zuzüglich eines allgemeinen Sach- und Gemeinkostenaufschlags in Höhe von 22 vom Hundert. Die Ermittlung des Aufschlags erfolgte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

Zu § 13:

Die Absätze 1, 2 und 3 regeln den Mehrbelastungsausgleich für die Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung durch die Landkreise und die kreisfreien Städte. Sie berücksichtigen neben einer allgemeinen Zuweisung auch eine Zuweisung in Abhängigkeit vom Grad der ergänzenden zivilschutzbezogenen Ausstattung der Einheiten des kommunalen Katastrophenschutzes.

Der Bund hat aufgrund der geänderten Gefährdungslage eine neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung entwickelt. Bestandteil der neuen Strategie ist ein neues Ausstattungskonzept des Bundes für den ergänzenden Katastrophenschutz, das ab dem Jahr 2010 zum Tragen kommt. Danach ergänzt der Bund die Ausstattung der Einheiten des kommunalen Katastrophenschutzes in bestimmten Bereichen nur noch punktuell. Kann ein Aufgabenträger bei der Aufstellung der kommunalen Einheiten nicht über eine bestimmte Bundesausstattung verfügen, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese Einheiten mit der entsprechenden Ausstattung bereitstehen. Als Ausgleich für die ihm dadurch entstehende Mehrbelastung erhält er eine weitere Zuweisung vom Land.

Darüber hinaus werden Zuweisungen für besondere Einheiten berücksichtigt.

Nach Absatz 4 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte für die von ihnen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der ThürKfVO zu leistenden Beiträge Zuweisungen. Die Zuweisungen an die einzelnen Kommunen berechnen sich nach ihrer amtlichen Einwohnerzahl im Verhältnis zur amtlichen Einwohnerzahl aller Kommunen zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Diese Zuweisungen werden nach § 2 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 1 ThürKfVO einbehalten und an den Katastrophenschutzfonds abgeführt, womit die Beitragspflicht erfüllt ist. Entfällt die Beitragspflicht der Kommunen nach § 2 Abs. 4 ThürKfVO, erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte keine Zuweisungen.

Zu § 14:

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde durch Artikel 1 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Thüringer Feiertagsgesetz übertragen. Darüber hinaus wurden Aufgaben im Bereich des Namensrechts, des öffentlichen Vereinswesens und des Staatsangehörigkeitswesens erstmalig mit Inkrafttreten der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102) zum 1. Mai 2008 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Die hieraus entstehenden Mehraufwendungen wurden in den Jahren 2008 und 2009 vom Land auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 des Thüringer Feiertagsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008 / 2009 in vollem Umfang erstattet.

Der Gesetzgeber hat in § 10 Abs. 4 des Thüringer Feiertagsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 festgelegt, dass ab dem Jahr 2010 die Erstattung der Mehraufwendungen über die Auftragskostenpauschale zu erfolgen hat. Gleiches hat der Ordnungsgeber für die nach den §§ 6, 7 und 12 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums übertragenen Aufgaben in § 16 Abs. 2 dieser Verordnung festgelegt.

Dieser gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgabe soll die Bestimmung des § 14 dienen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften erhalten für die Wahrnehmung der genannten Aufgaben jährlich einen Betrag in Höhe von 5 886 Euro. Dieser Betrag errechnet sich aus dem kommunalisierten Personal von 2,31 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE), die sich auf folgende Besoldungsgruppen verteilen:

Besoldungsgruppe	Anzahl VbE
A6	0,50
A7	0,21
A8	0,64
A9	0,05
A10	0,25
A11	0,48
A14	0,18
Summe	2,31

Unter Heranziehung der Personalkostensätze der Beamten für die Auftragskostenpauschale 2010 und der Annahme einer gleichmäßigen Verteilung des Aufgabenvolumens auf die Landkreise und kreisfreien Städte ergibt sich der Betrag von 5 886 Euro.

Zu § 15:

Den Landkreisen wurde gemäß § 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen (ThürZustBauVO) die Genehmigung von Bebauungsplänen kreisangehöriger Gemeinden übertragen. Die den Landkreisen hieraus entstehenden Mehraufwendungen in den Jahren 2008 und 2009 wurden gemäß § 4 Abs. 1 ThürZustBauVO vom Land auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Erstattung von Kosten nach Aufgabenübertragung auf die Kommunen in vollem Umfang erstattet.

Der Verordnungsgeber hat in § 4 Absatz 2 ThürZustBauVO festgelegt, dass ab dem Jahr 2010 die Erstattung der Mehraufwendungen über die Auftragskostenpauschale zu erfolgen hat. Dieser verordnungsrechtlichen Vorgabe soll die Bestimmung des § 15 dienen.

Die Beträge errechnen sich unter Heranziehung der Personalkostensätze der Beamten für die Auftragskostenpauschale 2010 aus dem kommunalisierten Personal von 3,57 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE), die sich wie folgt auf die Landkreise und Besoldungsgruppen verteilen:

Landkreise	VbE gesamt	davon höherer Dienst (A 14)	davon gehobener Dienst (A 10)	davon mittlerer Dienst (A 7)
Altenburger Land	0,25	0,1250	0,0625	0,0625
Eichsfeld	0,38	0,1900	0,0950	0,0950

Gotha	0,24	0,1200	0,0600	0,0600
Greiz	0,25	0,1250	0,0625	0,0625
Hildburghausen	0,24	0,1200	0,0600	0,0600
Ilm-Kreis	0,31	0,1550	0,0775	0,0775
Kyffhäuserkreis	0,22	0,1100	0,0550	0,0550
Nordhausen	0,17	0,0850	0,0425	0,0425
Saale-Holzland-Kreis	0,22	0,1100	0,0550	0,0550
Saale-Orla-Kreis	0,22	0,1100	0,0550	0,0550
Saalfeld-Rudolstadt	0,10	0,0500	0,0250	0,0250
Schmalkalden-Meiningen	0,24	0,1200	0,0600	0,0600
Sömmerda	0,07	0,0350	0,0175	0,0175
Sonneberg	0,11	0,0550	0,0275	0,0275
Unstrut-Hainich-Kreis	0,16	0,0800	0,0400	0,0400
Wartburgkreis	0,23	0,1150	0,0575	0,0575
Weimarer Land	0,16	0,0800	0,0400	0,0400

Die Verteilung der Personalisierungsgröße von 3,57 VbE auf die Landkreise erfolgte belastungsbezogen ausgehend von der durchschnittlichen Zahl der in den Jahren 2000 bis 2006 genehmigten Bebauungspläne in den Landkreisen. Dieser Maßstab wurde auch für die Erstattung der Mehraufwendungen in den Jahren 2008 und 2009 zugrunde gelegt.

Zu den §§ 16 und 17:

In § 1 Abs. 2 Thüringer Gesetzes zur Erstattung von Kosten nach Aufgabenübertragung auf die Kommunen ist die Überführung der Finanzierung der im Mai 2008 kommunalisierten Aufgaben im Rahmen der Auftragskostenpauschale geregelt. Danach erfolgt die Erstattung der angemessenen Kosten ab dem Jahr 2010 im Rahmen der Auftragskostenpauschale nach § 26 ThürFAG.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine Pauschalerstattung nicht sachgerecht ist. Einer Pauschalerstattung steht derzeit entgegen, dass aufgrund einer noch ungenügenden Datenlage und fehlender Erfahrungswerte weder ein geeigneter Verteilungsschlüssel (z. B. pro Einwohner oder fallbezogen) ersichtlich ist, noch die Höhe der Kosten für die Wahrnehmung dieser Aufgaben für das Jahr 2010 mit der nötigen Sicherheit prognostizierbar sind. Diese Umstände erfordern, das in den Jahren 2008 und 2009 praktizierte Erstattungsverfahren im Wesentlichen fortzuführen.

Die Erstattung der Personal- und Sachausgaben erfolgt innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs aus den Haushaltsmitteln der Auftragskostenpauschale. Die Zweckausgaben werden aus Haushaltsmittel des für die Aufgabenwahrnehmung zuständigen Ministeriums erstattet.

Eine Änderung zur bisherigen Verfahrensweise der Verrechnung erfolgt bei den Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen (§ 16 Abs. 2). Diese sind nunmehr fortlaufend an das Land abzuführen.

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr ist in Kapitel 13, §§ 145 ff. SGB IX in Verbindung mit § 69 Abs. 5 SGB IX geregelt. Zum Nachweis einer Berechtigung und zur Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Beförderung kann eine Wertmarke erworben werden. Diese wird gegen Entrichtung eines Betrages in Höhe von 60 Euro für ein Jahr oder 30 Euro für ein halbes Jahr ausgegeben (§145 Abs. 1 Satz 3 SGB IX). Dieser von den Berechtigten zu leistende Betrag wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren eingenommen. In den Jahren 2008 und 2009 erfolgte eine Verrechnung dieser Einnahmen mit den Personal- und Sachkostenerstattungen des Landes auf der Grundlage des Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009. Ab dem Jahr 2010 besteht diese Verrechnungsgrundlage nicht mehr. Die Einnahmen stehen dem Land und dem Bund zu den in § 152 SGB IX aufgeführten Anteilen zu, die auch Kostenträger der unentgeltlichen Beförderung sind. Demzufolge sind die Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken grundsätzlich fortlaufend an das Land abzuführen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll eine Verbuchung zu den genannten Terminen erfolgen.

Die Absätze 2 und 3 des § 16 waren in der Verordnung aufzunehmen, da bislang im Thüringer Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren keine Regelung zu den Terminen der Abführung der Einnahmen an das Land getroffen und der zuständigen Behörde getroffen wurden. Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist somit zuständige Behörde für die Kostenerstattung nach Absatz 1 als auch die Einnahmeerhebung nach Absatz 2.

Auch im Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz, dem Thüringer Bodenschutzgesetz, dem Thüringer Wassergesetz und dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft sind bislang keine Regelungen hinsichtlich der Erstattung der Zweckausgaben und der für die Kostenerstattung zuständigen Behörde für die Aufgaben, die nach den Artikeln 15 bis 17 und 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBL. S. 267) übertragen wurden, enthalten.

Um diese Regelungslücke für das Jahr 2010 zu schließen, wurden die entsprechende Bestimmungen in § 17 Abs. 2 bis 4 aufgenommen.

Zu § 18:

§ 18 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Anschlussverordnung.

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und Erstattungsbeträge 2010 im Einzelnen

Ermittlung des Grundbetrages nach § 1 der Verordnung (in Euro/EW) - je Kommententyp gleicher Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Schlüssel	Kurzbezeichnung der Aufgabe	Landkreis	kreisfreie Städte	Große kreisangeh. Städte	Gemeinden, VG, erfüllende Gemeinden
010301	Vollstreckung durch Kassen der Gemeinden		0,61	1,37	0,67
010302	Vollstreckung nach § 35 Abs. 2 ThürVwZVG	0,78			
010304	Kommunalaufsicht	4,30			
010305	Personenstandswesen	0,28	0,12		
010306	Namensänderungen nach NamÄndG	0,11	0,03		
010307	Namensänderungsanträge nach NamÄndG		0,09	0,01	0,09
010308	Beglaubigungen	0,08	0,24	0,23	0,33
010309	Lebenspartnerschaftsgesetz	0,02	0,01		
010310	Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen mit dem Ausland	0,01	0,02		
010311	Allgemeines Ordnungsrecht	0,33	7,01	6,30	3,85
010312	Versammlungsrecht	0,15	0,17		
010313	Feiertagsrecht	0,03	0,08	0,16	0,15
010314	Heimarbeitsgesetz (Polizeibehörden)	0,00	0,00		
010315	Kleingartenwesen	0,04	0,13		
010316	Vereinswesen	0,02	0,00		
010317	Sammlungen (Erlaubniserteilung)	0,03	0,03	0,06	0,06
010319	Fundrecht		0,23	0,51	0,32
010320	Meldebehörde		5,42	2,02	3,08
010321	Pass- und Personalausweisbehörde		1,82	1,93	2,74
010322	Wehrerfassung		0,03	0,08	0,15
010325	Ausführung Waffengesetz	0,44	0,55		
010326	Rettungstatenverordnung (Vorschläge zur Ehrung von Bürgern)	0,00	0,00		
010327	Vorschläge für Unabkömmlichkeitsstellung öffentl. Bediensteter	0,05	0,03		
010328	Manöver der Bundeswehr	0,02	0,01		
010329	Staatsangehörigkeitsrecht	0,31	0,45		
010330	Ausländerbehörde	2,63	2,65		
010331	Flüchtlinge / Spätaussiedler (nur Verwaltungskosten)	0,41	1,16		
010332	Durchführung Asylbewerberleistungsgesetz (nur Verwaltungskosten)	1,20	1,92		
010333	Unterhaltssicherung Wehrpflichtiger (Feststellung und Bewilligung von Leistungen)	0,30	0,76		
010334	Friedhofswesen	0,04			
010335	Umsetzung Personenstandsgesetz		2,54	3,06	3,06
010401	Ausbildungsförderung	1,19	1,36		
010403	Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulgesetz	0,06	0,11		
010601	Lotterien	0,01	0,01		
010703	Prüfungen nach dem Beschussgesetz	0,01	0,00		
010801	Zuständigkeiten ausschließlich der Landkreise und kreisfreien Städte auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Ladenöffnung)	0,08	0,06		
010803	Jugendschutz	0,15	0,28		
010804	Ausführung Bundeselternergeldgesetz	0,95	1,04		
010806	Heilpraktikerwesen	0,04	0,04		
010807	Infektionsschutzgesetz (§ 17 Abs. 2 und 3)			0,06	0,09
010809	Aufsicht und Überwachung im Gesundheitswesen	0,88	0,66		
010810	Umwelthygiene	0,42	0,31		
010811	Trinkwasserüberwachung	0,56	0,97		
010812	Seuchenhygiene / Infektionsschutz (Gesundheitsämter)	1,36	1,62		
010813	Amtsärztliches Gutachtenwesen	1,49	1,22		
010814	Schulärztlicher / Schulzahnärztlicher Dienst	4,08	4,77		
010815	Gesundheitsförderung und Prävention/Beratung und Betreuung von Suchtkranken und Behinderten	2,80	5,47		
010816	Sozialpsychiatrischer Dienst	2,64	3,26		
010902	Untere Jagdbehörde	0,54	0,46		
010903	Verfahren bei Wild- und Jagdschaden		0,02	0,02	0,10
010904	Untere Fischereibehörde	0,21	0,18		
010905	Fischereiwesen		0,11	0,09	0,23
010906	Immissionsschutz	0,90	1,46		
010907	Lärmschutz		0,06	0,06	0,09
010909	Untere Wasserbehörde	2,75	2,38		
010910	Untere Abfallbehörde	1,02	0,72		
010911	Untere Bodenschutzbehörde	0,29	0,41		
010912	Ernährungssicherstellung	0,01	0,01	0,01	0,03
010913	Untere Naturschutzbehörde	2,11	1,81		
010914	Pflegepflicht für besonders geschützte Biotope	0,49	0,24		
011902	Straßenverkehrszulassung / Erlaubniswesen	0,82	3,48		
011903	Gefahrguttransport	0,06	0,06		
011904	Güterkraftverkehr	0,23	0,33		
011905	Ausführung Personenbeförderungsgesetz	0,19	0,34		
011906	Erlass von Parkgebührenordnungen		0,01	0,02	0,00
		37,92	59,37	15,99	15,04